

## **Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – Kampf gegen Scheinfirmen**

**Das mit 1.1.2016 in Kraft tretende Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) beinhaltet die Einrichtung einer Sozialbetrugsdatenbank und rigide Maßnahmen gegen Scheinfirmen.**

Zweck des neuen Gesetzes ist die Verstärkung der Abwehr, Verhinderung und Verfolgung von Sozialbetrug (Sozialbetrugsbekämpfung) und damit die Sicherstellung, dass selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeiten zu vorschriftsgemäßen Bedingungen im Sinne eines fairen Wettbewerbs ausgeübt werden. Illegale Verhaltensweisen insbesondere in Verbindung mit Erwerbstätigkeiten – entsprechend ihren wirtschaftlichen und sozialen Folgen – sollen durch verbesserte Koordination und wirksame Kontrollen der zuständigen Behörden und Einrichtungen bekämpft werden. Zentral für das SBBG ist Einführung einer Sozialbetrugsdatenbank sowie rechtlicher Maßnahmen gegen Scheinfirmen.

### **Sozialbetrugsdatenbank beim BMF**

Zur besseren Zusammenarbeit der zuständigen Stellen wird im Finanzministerium (BMF) eine Sozialbetrugsdatenbank eingerichtet. Darin werden Daten über natürliche und juristische Personen verarbeitet, wenn sich Anhaltspunkte für das Vorliegen von Sozialbetrug ergeben. Die so gesammelten Daten werden dann zwischen den Kooperationsstellen und den involvierten bzw. zuständigen Behörden ausgetauscht, um es wie bisher zu vermeiden, dass bei konkreten Verdachtsmomenten wichtige Informationen, die zur Aufklärung eines Verdachts bzw. eines Sachverhalts notwendig sind, nicht an die zuständigen Stellen gelangen und in weiterer Folge in der großen Menge an Daten verloren gehen.

### **Maßnahmen gegen Scheinfirmen**

Scheinfirmen sind Unternehmen, die vorrangig darauf ausgerichtet sind, Lohnabgaben und sonstige lohnabhängige Ansprüche (z.B. GKK oder BUAK) oder Entgeltansprüche von Arbeitnehmern zu verkürzen. Ist der Verdacht einer Scheinfirma gegeben, wird das betroffene Unternehmen davon informiert. Gegen den vorgebrachten Verdacht besteht die Möglichkeit des Widerspruchs durch persönliche Vorsprache bei der Abgabenbehörde, andernfalls per Bescheid das Vorliegen einer Scheinfirma festgestellt wird. Bei eingebrachtem Widerspruch erfolgt in einem Ermittlungsverfahren die bescheidmäßige Feststellung über das Vorliegen einer Scheinfirma oder nicht. Der Bescheid wird dann im Wege des oben beschriebenen Datenaustausches an alle zuständigen Behörden und Stellen weitergeleitet. Überdies ist eine Liste aller rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmen im Internet zu veröffentlichen und es erfolgt ein entsprechender Vermerk im Firmenbuch. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides, mit dem ein Unternehmen als Scheinunternehmen festgestellt wird, sind Anmeldungen zur Pflichtversicherung durch dieses Unternehmen nicht mehr zulässig und alle Beitragskonten eines solchen Unternehmens zu sperren.

### **Konsequenzen für alle Beteiligten**

Für den Auftrag gebenden Unternehmer: Ab der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens haftet dieser zusätzlich zum Scheinunternehmen als Bürge und Zahler für Entgeltsansprüche der beim Scheinunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer, wenn er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wusste oder wissen musste, dass es sich beim Auftrag nehmenden Unternehmen um ein Scheinunternehmen handelt. Die vorhin genannte Online-Liste der bereits deklarierten Scheinfirmen und das Firmenbuch sollten daher vor Auftragsvergabe geprüft werden, um hier Haftungsfolgen nach dem SBBG zu vermeiden.  
Arbeitsmarkt und Arbeitnehmer: Scheinfirmen wird durch diese Maßnahmen der Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt weiter erschwert und es wird eine korrekte Abfuhr der Lohnabgaben gewährleistet. Dies fördert einen fairen und nachhaltigen Wettbewerb und führt indirekt zu einer Stärkung der Eigenpersonalquote heimischer Betriebe, wodurch es ebenso zu einer nicht unwesentlichen Preiserhöhung am Bau kommen wird. Der VÖBV begrüßt das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz und hofft auch in Zukunft, weiter zur positiven und fairen Entwicklung des Marktes im Sinne aller Beteiligten beitragen zu können.